



Landkreis  
Anhalt-Bitterfeld

# Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 und 2  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



für  
**die wesentliche Änderung von 2 Windenergieanlagen (WEA D-3, WEA K-1)**  
**vom Typ Nordex N 163 - 5.70 MW auf den Typ Nordex N-163 – 6.8 MW**  
mit einer Nabenhöhe von 164 m  
und einem Rotordurchmesser von 163 m

## am Standort

WEA D-3	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 42
WEA K-1	Gemarkung Kleinpaschleben	Flur: 1	Flurstück: 37

## Antragsteller

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Niederlassung Mitteldeutschland  
Dr. - Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

**Aktenzeichen:** 66.17/4000/1.6.2-19/20-23/22

**Datum der Genehmigung**

24.04.2023



## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>3</b>
1	Genehmigungsgegenstand	3
2	Umfang der Genehmigung	3
3	Antragsunterlagen	4
4	Erlöschen der Genehmigung	4
5	Kosten der Genehmigung	4
<b>II</b>	<b>Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen</b>	<b>4</b>
<b>III</b>	<b>Inhalts- und Nebenbestimmungen</b>	<b>4</b>
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	4
3	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
4	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
5	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	7
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	<b>8</b>
1	Antragsgegenstand	8
2	Verfahrens- und Rechtsgrundlage	8
3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen	10
4	Entscheidung	12
5	Anhörung	13
6	Kosten	13
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	<b>13</b>
1	Allgemeine Hinweise	13
2	Abfallrechtliche Hinweise	14
3	Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	14
4	Luftfahrtrechtliche Hinweise	14
5	Hinweise vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	14
6	Zuständigkeiten	15
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>16</b>
<b>VII</b>	<b>Anlagen</b>	<b>16</b>
Anlage 1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	17
Anlage 2	Antragsunterlagen	20
Anlage 3	Rechtsquellen	24
Anlage 4	Kostenfestsetzungsbescheid	25

	Formulare	
Anlage 5	Benennung eines Bauherrn	
Anlage 6	Baustellenschild	
Anlage 7	Formular Baubeginn	
Anlage 8	Formular Nutzungsaufnahme	
Anlage 9	Mitteilung über den Beginn der Erdarbeiten	
Anlage 10	Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen	
Anlage 11	Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem	
Anlage 12	Merkblatt für die Bedeutung und Erhaltung der TP/NivP	

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Entscheidung</b>	3
1	Genehmigungsgegenstand	3
2	Umfang der Genehmigung	3
3	Antragsunterlagen	4
4	Erlöschen der Genehmigung	4
5	Kosten der Genehmigung	4
<b>II</b>	<b>Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen</b>	4
<b>III</b>	<b>Inhalts- und Nebenbestimmungen</b>	4
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	4
3	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
4	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
5	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	7
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	8
1	Antragsgegenstand	8
2	Verfahrens- und Rechtsgrundlage	8
3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen	10
4	Entscheidung	12
5	Anhörung	13
6	Kosten	13
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	13
1	Allgemeine Hinweise	13
2	Abfallrechtliche Hinweise	14
3	Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	14
4	Luftfahrtrechtliche Hinweise	14
5	Hinweise vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	14
6	Zuständigkeiten	15
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	16
<b>VII</b>	<b>Anlagen</b>	16
Anlage 1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	17
Anlage 2	Antragsunterlagen	20
Anlage 3	Rechtsquellen	24
Anlage 4	Kostenfestsetzungsbescheid	25

	Formulare	
Anlage 5	Benennung eines Bauherrn	
Anlage 6	Baustellenschild	
Anlage 7	Formular Baubeginn	
Anlage 8	Formular Nutzungsaufnahme	
Anlage 9	Mitteilung über den Beginn der Erdarbeiten	
Anlage 10	Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen	
Anlage 11	Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem	
Anlage 12	Merkblatt für die Bedeutung und Erhaltung der TP/NivP	

**I**  
**Genehmigung nach §§ 10, 16 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG**

**1 Genehmigungsgegenstand**

Auf der Grundlage der §§ 10, 16 und 19 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Niederlassung Mitteldeutschland  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

vom 15.06.2022, sowie den Ergänzungen, letztmalig ergänzt am 24.03.2023 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 2 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen den geänderten Anlagentyp Nordex N-163-6.X mit einer Nennleistung von 6.8 MW, einer Nabenhöhe von 164 m ohne Fundamenterhöhung, einer Gesamthöhe von 245.5 m und einem Rotordurchmesser von 163 m

am Standort:

WEA D-3	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 42
WEA K-1	Gemarkung Kleinpaschleben	Flur: 1	Flurstück: 37

zu errichten und zu betreiben.

Der wesentlichen Änderung des Anlagentyps der WEA (hier: Erhöhung der Nennleistung von 5.70 MW auf 6.8 0 MW) liegt der Genehmigungsbescheid vom 07.06.2022 Az (66.17/4000/1.6.2-19/20) zugrunde.

Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

**2 Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA des Typs Nordex N 163 mit folgenden Daten (Angaben in ETRS 89 Zone 32):

					Standortkoordinaten	
Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor- durchmesser	Rechtswert	Hochwert
WEA D-3	Nordex N 163	6.8 MW	164 m	163 m	699.361	5.743.360
WEA K-1	Nordex N 163	6.8 MW	164 m	163 m	698.013	5.742.734

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 DenkmSchG,
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

### 3 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die in Anlage 2 aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

### 4 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nicht bis zum 30.05.2025 mit der Errichtung oder bis zum 30.05.2026 nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen hat.

### 5 Kosten der Genehmigung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

#### II Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt III Ziffer 2.2 erteilt.

#### III Inhalts- und Nebenbestimmungen

##### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

###### 1.1

Die Änderung der WEA ist entsprechend der vorgelegten und in der Anlage 2 dieses Bescheides genannten Unterlagen durchzuführen, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

##### 2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

###### 2.1 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen vor, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der Statikprüfung durch den zu beauftragenden Prüfenieur für Standsicherheit ergeben können (§ 71 Abs.3 Satz 1 BauO LSA).

###### 2.2 Aufschiebende Bedingung

###### 2.2.1 Sicherungsmittel

Zur Absicherung der Beseitigungspflicht des o. g. genehmigten Vorhabens und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe hat der Bauherr vor Baubeginn der Bauarbeiten eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke in Höhe von

**563.916 Euro**

(Fünfhundertdreißigtausendneunhundertsechzehn Euro)

festgesetzt.

Diese Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die Untere Bauaufsichtsbehörde zahlt. Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o. g. baulichen Anlagen solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und diese schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass der Bauherr von ihr Gebrauch machen darf.

Bezugnehmend auf die Erklärung der Rückbauverpflichtung vom 06.05.2022 ist die Antragstellerin bzw. ihre Rechtsnachfolgerin verpflichtet nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung die WEA vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

### 2.2.2 Standsicherheit

Mit der Bauausführung des o.g. Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn

- eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen ist und
- dies von der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

## 3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 3.1 Immissionen durch Geräusche

#### 3.1.1

Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen im Modus 1 mit einer maximalen Leistung von 6.8 MW betrieben werden.

Die von der WEA ausgehenden Schallemissionen dürfen unter Berücksichtigung:

- des WEA spezifischen Unsicherheitszuschlags  $\delta_{WEA} = 1.7 \text{ dB(A)}$  und
- eines Prognosezuschlags  $\delta_{Prog} = 1.0 \text{ dB(A)}$  entsprechend Ziffer 3 d der LAI Hinweise folgende Werte nicht überschreiten:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel $L_{wA, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 1	-	-	92.4	97.1	99.4	99.9	100.3	98.2	88.7	69.8
$L_{wA} = 106.4 \text{ dB(A)}$										
	Schalleistungspegel $L_{e, max, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 1	-	-	94.1	98.8	101.1	101.6	102.0	99.9	90.4	71.5
$L_{e, max} = 108.1 \text{ dB(A)}$										

### 3.1.2 Abnahmemessung

Frühestmöglich, sobald die Messvoraussetzungen nach FGW-Richtlinie (Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien - FGW) vorliegen, ist durch eine nach § 29 BImSchG zugelassene Messstelle eine Abnahmemessung der Anlage durchzuführen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FD Klima- und Immissionsschutz abzustimmen.

Alternativ kann ein entsprechender messtechnischer Nachweis einer baugleichen Anlage eines anderen Standortes mit den gleichen Leistungsstufen bei der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden oder einer baugleichen WEA messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel die in der Nebenbestimmung 3.1.1. festgelegten  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der IEL GmbH vom 03.05.2022 (Bericht Nr. 4395-22-L6) angewendet wurde.

Nach Vorliegen des Messberichtes einer baugleichen Anlage oder nach Abschluss der Messungen ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Exemplar des Messberichtes vorzulegen.

## 3.2 Immissionen durch Schatten/Licht

### 3.2.1

Im Ergebnis der Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von 2 WEA der IEL GmbH vom 10.05.2022 (Bericht Nr. 4395-21-S 4) sind die neu zu errichtenden WEA mit einem Abschaltmodul zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten. Diese sind unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren so zu programmieren, dass an den maßgeblichen Immissionsorten IP 01 bis IP 06 und IP 10 bis IP 14 unter Berücksichtigung der Vorbelastung ein real auftretender Schattenwurf von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

Auf Antrag kann, abweichend vom Kalenderjahr ein 12-monatiger Bezugszeitraum festgelegt werden (z.B. 01.10 bis 30.09.).

Maßgeblich sind folgende Immissionsorte:

Immissionsort	Gemeinde / Ortsteil	Straße / Hausnummer
IP 01	Borgesdorf	Neue Straße 1
IP 02	Borgesdorf	Neue Straße 5
IP 03	Borgesdorf	Neue Straße 9
IP 04	Borgesdorf	Straße des Sozialismus 19
IP 05	Borgesdorf	Straße des Sozialismus 3
IP 06	Borgesdorf	Dorfplatz 4
IP 07	Drosa	Am Brandweinweg 99

IP 08	Drosa	Drosaer Gartenstraße 149
IP 09	Drosa	Gramsdorfer Straße 122
IP 10	Drosa	Gramsdorfer Straße 103
IP 11	Drosa	Drosaer Landstraße 69
IP 12	Drosa	Am Mühlenberg 60 b
IP 13	Drosa	Am Mühlenberg 191
IP 14	Drosa	Mittelstraße 111
IP 15	Drosa	Drosaer Landstraße 14 a
IP 16	Drosa	Drosaer Landstraße 185
IP 17	Drosa	Freiheitsplatz 7
IP 18	Drosa	Drosaer Schulstraße 102
IP 19	Drosa	Wulfener Straße 26a

### 3.2.2

Die unter Ziffer 3.2.1 genannten Immissionsorte sind vor der Inbetriebnahme zu sichten und einzumessen. Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschaltseinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

Vor der Inbetriebnahme der WEA ist eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltautomatik vorzulegen.

## 4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 4.1

Die Windenergieanlage K-1 ist im Zeitraum 01.04.-15.07. eines jeden Jahres mit Beginn von Bodenbearbeitungs-, Mahd- und Erntearbeiten auf den Flurstücken 37 und 87 der Flur 1, Gemarkung Kleinpaschleben im Radius von 200 m um die Windenergieanlage bis einschließlich der nachfolgenden 2 Tage jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

### 4.2

Die Windenergieanlage D-3 ist im Zeitraum 01.04.-15.07. eines jeden Jahres mit Beginn von Bodenbearbeitungs-, Mahd- und Erntearbeiten auf den Flurstücken 40 und 42 der Flur 13, Gemarkung Drosa im Radius von 200 m um die Windenergieanlage bis einschließlich der nachfolgenden 2 Tage jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

## 5 Nebenbestimmungen der Bundeswehr

### 5.1

Vier Wochen vor Errichtungsbeginn der WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I.3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens VII-377- 22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN ggf. Art und Kennzeichnung der WEA anzuzeigen.

## IV Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 15.06.2022 sowie den Ergänzungen, letztmalig am 24.03.2023 einen Antrag auf wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 07.06.2022 genehmigten 2 WEA (Az: 66.17/4000/1.6.2-19/20) im Windpark Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben gestellt.

Die WEA an den Standorten

WEA D-3	Gemarkung Drosa	Flur: 13	Flurstück: 42
WEA K-1	Gemarkung Kleinpaschleben	Flur: 1	Flurstück: 37

sollen im Anlagentyp von den WEA Nordex N 163-5.70 MW auf Anlagen vom Typ Nordex N 163-6.X MW geändert werden.

Die WEA bestehen im Wesentlichen aus:

- Hybridturm mit Fundament,
- Dreiblattrotor mit Blattwinkelverstellung (Pitchregulierung),
- Maschinenhaus mit Transformator, Generator und Azimutsystem.

### 2 Verfahren- und Rechtsgrundlagen

#### 2.1 Verfahren

Die WEA fallen unter Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Der vorliegende Antrag nach §§ 10, 16 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG beinhaltet die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 1.18 des Anhangs 1 zur Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

#### 2.2 UVP-Prüfung

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 15.06.2022 sowie den Ergänzungen, letztmalig am 24.03.2023 einen Antrag auf wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 07.06.2022 genehmigten 2 WEA (Az: 66.17/4000/1.6.2-19/20) im Windpark Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben gestellt. Die WEA sollen im Anlagentyp von den WEA Nordex N 163-5.70MW auf Anlagen vom Typ Nordex N 163-6.X MW geändert werden.

Auf Antrag der Antragstellerin und aufgrund der Feststellung der UVP-Pflicht wurde die o.g. Genehmigung vom 15.06.2022 (Az: 66.17/4000/1.6.2-19/20) dem gemäß § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren erteilt.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG.

Somit war für die beantragte Nennleistungserhöhung eine allgemeine Vorprüfung (vgl. § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG) durchzuführen.

Dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG war zu entsprechen, da aufgrund der beantragten Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und sich auf Grundlage der Antragsunterlagen und der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss.

Sofern keine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann das Verfahren nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG vereinfacht geführt werden, auch wenn die Erstgenehmigung im förmlichen Verfahren erteilt worden ist.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Ausgabe 07/2023 vom 28.04.2023 öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig erfolgte eine Veröffentlichung der Prüfung im UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter der Rubrik Negative Vorprüfungen.

### 2.3 Beteiligte

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

#### Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- FD Klima- und Immissionsschutz,
- FD Wasserwirtschaft und Wasserrecht,
- FD Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Chemikalienrecht,
- FD Natur- und Landschaftsschutz, FD Forsten und Landwirtschaft,
- FD Baugenehmigungen,
- FD Bauplanung / Denkmalschutz,
- FD Verwaltung, Hygiene und Umweltmedizin,
- FD Brandschutz/Katastrophenschutz,
- FD Tiefbau und Kreisstraßenmeisterei,
- FD Fahrerlaubnis und Straßenverkehrsbehörde,
- FD Mobilität, ÖPNV und Raumordnung.

#### Kommunen

- Osternienburger Land,
- Stadt Nienburg (Saale),
- Salzlandkreis.

#### Institutionen/Fachbehörden

- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesamt für Verbraucherschutz,
- Landesamt für Geologie und Bergbau,
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
- Deutscher Wetterdienst.

#### Anerkannte Vereine/Verbände

- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,

- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Förderkreis für Vogelkunde,
- Imkerverband,
- Landesanglerverband,
- Landesheimatbund,
- Landschaftspflege Sachsen-Anhalt,
- Wanderverband Land Sachsen-Anhalt,
- Naturfreunde Land Sachsen-Anhalt,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.,
- Sportfischer Sachsen-Anhalt.

### **3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen /Nebenbestimmungen**

Im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens ist festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder ob zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen die Einbindung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG erforderlich ist.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzustellen:

#### **3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 1)**

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BlmSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1)

#### **3.2 Bauordnungs-/Bauplanungs- und Denkmalrecht (Abschnitt III Nr. 2)**

##### **3.2.1 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit**

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind gemäß BauO LSA baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gemäß § 13 BlmSchG im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Zur Prüfung und zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden der Auflagenvorbehalt (2.1) und die aufschiebende Bedingung (2.2) formuliert.

Die Notwendigkeit des Auflagenvorbehaltes resultiert aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheit.

Durch die Eintragung und Verfügung der erforderlichen Baulasten in das Baulastenverzeichnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist sichergestellt, dass der Errichtung der Anlagen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend § 6 der BauO LSA entgegenstehen.

Durch die gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung und unter Beachtung dessen Festlegungen ist nachgewiesen, dass die Standsicherheit der am Standort betrachteten WEA hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität gewährleistet ist.

Die Festlegung der Sicherheitsleistung stützt sich auf § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA und dient der Absicherung der Beseitigungspflicht und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe.

## Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Mit Schreiben vom 01.08.2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde Osternienburger Land erteilt.

### 3.3 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III Nr. 3)

#### Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben. Auf dieser Grundlage wurde neben der Festlegung des maximal zulässigen Schalleistungspegels auch die Vermeidung von tonalen Auffälligkeiten im Anlagengeräusch gefordert.

##### 3.3.1 Schallimmissionen

Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Immissionsbelastung ist die Schallimmissionsprognose vom Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) GmbH Bericht Nr. 4395-22-L6 vom 03.05.2022.

Die Ermittlung der Schallimmissionen wurden unter Verwendung des „Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1 gemäß den aktuellen LAI Hinweisen durchgeführt. Die Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs erfolgte entsprechend den „Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung von Windkraftanlagen (WKA) bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVvA LSA) vom 30.06.2016.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung war die Vorbelastung durch die im Bestand vorhandenen 34 WEA zu berücksichtigen.

Die Betrachtung von Vor- und Gesamtbelastung führt zu dem Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an zwei Immissionsorten (IP 02 und IP 03) zu einer Überschreitung des Nachtimmissionswertes um 1 dB(A) kommt. Ursache der Überschreitung sind die Geräuschimmissionen aus der Vorbelastung. Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben unterschreitet den zulässigen Immissionswert an diesen Punkten um 13.1 dB(A) bzw. 16.6 dB(A) und befinden sich somit außerhalb des Einwirkungsreiches nach TA Lärm Nr. 2.2.

Die Prüfung der Geräuschimmissionen hat zusammenfassend ergeben, dass das geplante Vorhaben unter den festgesetzten Voraussetzungen die Grundpflichten des Schallschutzes nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt.

Es ist zu erwarten, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb die vom Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

#### Messung/Nachweise

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, sicherzustellen, dass die errichteten Anlagen mit den beantragten Anlagen akustisch übereinstimmen.

Die NB 3.1.2 wird für die WEA angewendet, da zum Zeitpunkt der Genehmigung noch keine FGW – konforme Messung vorliegt.

Die Nachweisführung vervollständigt den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Es ist hinsichtlich der Anwendung der Unsicherheiten derselbe Nachweis zu führen, wie im Genehmigungsverfahren.

##### 3.3.2 Lichtimmissionen

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG verursacht durch Schattenwurf treten dann auf, wenn die Einwirkungen als erheblich anzusehen sind.

Gemäß der Leitlinie der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13.03.2002 wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als erheblich angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer aller WEA am jeweiligen Immissionsort 30 Stunden oder mehr je Jahr und darüber hinaus 30 Minuten oder mehr pro Tag beträgt.

Die Beurteilung der Auswirkungen des Schattenwurfs durch die geplante WEA wurde im Schattenwurfgutachten vom Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz IEL – Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von 2 Windenergieanlagen – Bericht Nr. 4395-22-S4 vom 10.05.2022 ermittelt.

Im Ergebnis der Schattenwurfprognose kommt es durch die beantragten WEA zu Überschreitungen der astronomisch möglichen Beschattungsdauer. Bei Überschreitung der maximal zulässigen möglichen Beschattungsdauer ist die Installation einer Schattenabschaltautomatik vorzusehen (NB 3.2.1).

### 3.4 Naturschutzrecht (Abschnitt III Nr. 4)

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass es ihr objektiv unmöglich ist, vertragliche Vereinbarungen zur Mahdabschaltung mit allen Grundeigentümern und Flächenbewirtschaftern im Radius von 200 m um die genehmigten Windenergieanlagen abzuschließen. Damit ist die vollständige Umsetzung der Nebenbestimmung 4.2.4 (Mahdabschaltung) im Genehmigungsbescheid vom 07.06.2022 für den Antragsteller objektiv unmöglich.

Die vom Antragsteller erwirkten vertraglichen Vereinbarungen zur Mahdabschaltung umfassen für die Windenergieanlage K-1 ca. 70% und für die Windenergieanlage D-3 ca. 80% der Flächen im 200 m- Radius um die Anlagenstandorte.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist einzuschätzen, dass die vertraglich gesicherten Flächenanteile im 200 m-Radius um die Anlagenstandorte im konkreten Fall die Mindestanforderungen für die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme erfüllen.

## **4 Entscheidung**

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkung und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die WEA getroffen hat. Einer Genehmigung dieser WEA stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten NB keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten NB beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war zu erteilen.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Errichtung der genehmigten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Abschnitt I Nr. 4).

## 5 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 04.04.2023 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Möglichkeit wurde genutzt. Die Äußerungen wurden berücksichtigt.

## 6 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.



### 1 Allgemeine Hinweise

#### 1.1

Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen voll umfänglich erfüllt sind.

#### 1.2

Eine Errichtung und Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden.

Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.

### 2 Abfallrechtliche Hinweise

#### 2.1

Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen und die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen.

In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden, der auch die Technischen Regeln der LAGA (Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), Merkblatt 20, beinhaltet.

Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>.

#### 2.2

Nach § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sind die, eventuell beim Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle, nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 2.3

Der Abfallerzeuger nach § 3 KrWG ist nach § 7 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 1 KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen.

#### 2.4

Für die Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung vorgesehener ortsfremder Bodenaushub hat die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff und Eluat nach Tab. II.1.2-2 und II.1.2-3 gemäß LAGA, Merkblatt 20 (Fassung vom 5.11.2004), einzuhalten.

#### 2.5

Für die Schotterflächen vorgesehener recycelter Bauschutt hat die Zuordnungswerte Z 1.1 im Feststoff und Eluat nach Tab. II.1.2-2 und II.1.2-3 gemäß LAGA, Merkblatt 20 (Fassung vom 6.11.1997), einzuhalten.

#### 2.6

Ortsfremder Erdaushub für technische Zwecke (z.B. unterhalb der Schotterflächen) hat die Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff und Z 1.1 im Eluat nach Tab. II.1.2-2 und II.1.2-3 gemäß LAGA, Merkblatt 20 (Fassung vom 5.11.2004), einzuhalten.

### 3 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

#### 3.1

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2)

#### 3.2

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Abs.2 BaustellV).

#### 3.3

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 BaustellV).

### 4 Luftfahrtrechtliche Hinweise

#### 4.1

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der WEA verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

#### 4.2

Diese Zustimmung gilt nur für die im Vorhabenantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

### 5 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

#### 5.1

Im Planungsbereich sind Grenzeinrichtungen (Grenzmarken), die ggf. durch zukünftige Bautätigkeiten zerstört werden können. Gemäß §§ 5 und 22 des Vermessungs- und Informationsgesetzes (VermGeo LSA) handelt ordnungswidrig, wer unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger ggf. dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 VermGeo LSA befugte Stelle durchgeführt werden.

## 5.2

In unmittelbarer Nähe der Zuwegung befindet sich ein Vermessungspunkt (Vermessungsmarke) des Lagepunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Der Standort des Festpunktes 4137-0-3110 kann der beiliegenden Anlage 6 entnommen werden. Für den Festpunkt wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m entsprechend § 1 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom LVermGeo beansprucht. Vermutlich ist dieser Festpunkt nicht direkt gefährdet, aber aufgrund der Wichtigkeit wird darauf hingewiesen, dass in dessen Umgebung keine Materiallager, Abstellplätze für Maschinen oder ähnliches geplant werden. Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörung des Lagefestpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem LVermGeo Magdeburg Dez. 53 rechtzeitig abzustimmen, per E-Mail unter: [Nachweis.FFP@sachsen-anhalt.de](mailto:Nachweis.FFP@sachsen-anhalt.de).

Gemäß §§ 5 und 22 des Vermessungs- und Informationsgesetzes (VermGeo LSA) handelt ordnungswidrig, wer unbefugt Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Ein Merkblatt über den Schutz der Trigonometrischen Punkte (TP) und Nivellementpunkte (NivP) ist als Anlage 7 beigefügt.

## 5.3

Unter Ziffer 13.4 Amtlicher Lageplan 14.10.2022 wurde als Kartengrundlage die Geodaten aus der Liegenschaftskarte angegeben. Es ist davon auszugehen, dass der genannte Lageplan als Folgeprodukt in mehrfacher Ausfertigung erstellt wurde. Die Daten zur Erstellung des amtlichen Lageplans sind durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), hier durch das Datenschutzrecht nach den §§ 87a ff UrhG vor unbefugten Nutzungshandlungen durch dritte geschützt. Für die externe Verbreitung ist eine Lizenz beim LVermGeo einzuholen und durch einen Quellenvermerk entsprechend Nr. 4.5 – Nutzungsbedingungen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bisher nicht erfolgt. Der Quellenvermerk ist auf dem amtlichen Lageplan zu ergänzen bzw. ggf. die Lizenz für die Geodaten, falls noch nicht vorhanden, beim LVermGeo zu beantragen.

## 6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 170 -172 WG LSA,
- der Wasser - ZustVO,
- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der AbfZustVO,
- den §§ 23,62 und 63 NatSchG LSA,
- den §§ 56,57 und 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1,19 und 33 BetrSchG i.V.m BetrSichV

Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage sind derzeit folgende Behörden zuständig:

- **der Landkreis Anhalt-Bitterfeld**, Am Flugplatz 1; 06366 Köthen (Anhalt)
  - als Untere Immissionsschutzbehörde,
  - als Untere Wasserbehörde,
  - als Untere Bodenschutzbehörde,
  - als Untere Naturschutzbehörde,
  - als Untere Abfallbehörde,

- als Behörde für Brand- und Katastrophenschutz,
- als Straßenbaulastträger,
- als Straßenverkehrsbehörde,
- als Untere Bauaufsichtsbehörde,
- als Untere Denkmalschutzbehörde,
- **das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, Ernst-Kamieth-Straße 2; 06112 Halle/Saale  
als Obere Luftfahrtbehörde,
- **das Ministerium für Infrastruktur und Digitales**  
als Obere Raumordnungsbehörde,
- **das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt** Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 54  
Gewerbeaufsicht Ost, Kühnauer Straße 70; 06846 Dessau-Roßlau  
als Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- **das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
als Wehrbereichsverwaltung.

VI

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt – Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt), eingelegt werden.

  
Ellwert  
**Stellv. Fachbereichsleiter**  
**FB Umwelt- und Klimaschutz**

## Anlage 1

### Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

#### I

#### Entscheidung

Im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) wird die denkmalrechtliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlage WEA D-3 und WEA K-1 vom Typ Nordex N 163-6.X MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m erteilt.

#### II

#### Nebenbestimmungen

##### Auflagenvorbehalt

Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmalen, die sich aus dem Fortschritt des Vorhabens ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 5 VwVfG).

##### Auflagen

1.  
Aus facharchäologischer Sicht muss der o. g. Maßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden.
2.  
Nach Beendigung der Maßnahme ist die fachgerechte Dokumentation mit den o.g. Inhalten in 2-facher Ausfertigung dem Fachdienst Bauplanung/Denkmalschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unaufgefordert vorzulegen.
3.  
Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als Untere Denkmalschutzbehörde, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 0614 Halle/Saale terminlich konkret und mindestens 14 Tage vorher auf den beigefügten Formularen (Anlage 9 und 10) schriftlich anzuzeigen.
4.  
Die bauseitig bedingten Veränderungen an dem Kulturdenkmal sind baubegleitend fachgerecht zu dokumentieren.

Die fachgerechte Dokumentation muss beinhalten:

- archäologisch qualifizierte zeichnerische und fotografische Darstellung der Befunde und die Veränderungen der Funde,
- archäologisch qualifizierte Bergung der ggf. auftretenden neuen Funde und deren Inventarisierung, restauratorische Konservierung der Funde,
- eine archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der vorgeschalteten Dokumentation und die archäologische Bewertung dieser und der Kulturdenkmale.

##### 5.

Die Kosten für die archäologische Dokumentation sind nach § 14 Abs. 9 DenkmalSchG LSA durch den Verursacher bis maximal 15 % der Gesamtkosten zu tragen.

### III

#### Begründung

Die eingereichten Antragsunterlagen der geplanten Maßnahme haben dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) zur fachlichen Stellungnahme vorgelegen.

Denkmalfachlich wurde dargelegt, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA befinden

Dies betrifft:

- Siedlung: Ur- und Frühgeschichte. darunter die mittelalterlichen Ortswüstungen Ankendorf und Dielske,
- mittelalterliche u. a. Befestigungen; eine jungsteinzeitliche Körperbestattung; ein jungsteinzeitliches Megalithgrab; eine bronzezeitliche Brandbestattung,
- Grabhügel, Gräberfelder, Grabenwerke und Landwehren.

Ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Die Fundstellen im Vorhabensbereich besitzen eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die geplanten Maßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen auch aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben weitere Bodendenkmale entdeckt werden.

Entsprechend § 14 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) unterliegen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Entsprechend § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Art und Umfang der Nebenbestimmungen wurden der Bedeutung der Kulturdenkmale entsprechend festgesetzt. Die Auflagen sind darin begründet, dass durch eine den Baumaßnahmen vorgeschaltete und fachgerechte Dokumentation bei auftretenden archäologischen Funden und Befunden diese rechtzeitig erkannt und wissenschaftlich bewertet werden können.

Die Auflagen zur archäologischen Denkmalpflege sind rechtmäßig und belasten Sie in zumutbarem, verhältnismäßigem Umfang (§ 10 Abs. 5 DenkmSchG LSA).

Nach pflichtgemäßem Ermessen, werden Ihnen die Kosten für die archäologische Dokumentation nach dem Verursacherprinzip auferlegt. Sie sind Eigentümer und Veranlasser der Maßnahme und haben die Kosten im Rahmen der Zumutbarkeit zu tragen. Insbesondere ist eine Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung ohne zusätzliche Regelungen zum Schutz des archäologischen Kulturdenkmals angesichts der Gefahr einer Beschädigung des Kulturdenkmals nicht zulässig. Die denkmalrechtliche Genehmigung hätte andernfalls versagt werden müssen.

Anhaltspunkte dafür, dass eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung durch die Dokumentationspflicht entsteht, sind nicht gegeben. Bei der Prüfung der zumutbaren Höhe der Kosten verweise ich auf den Beschluss vom OVG MD 2L292/08 vom 01.07.2010.

Die Auflagen sind erforderlich und angemessen. Mit einer fachgerechten Dokumentation der Veränderungen an den Kulturdenkmalen bleiben diese der Nachwelt dokumentarisch erhalten. Der Veranlasser wird von seiner substanziellen Primärerhaltungspflicht (§§ 1 und 9 DenkmSchG LSA) entbunden.

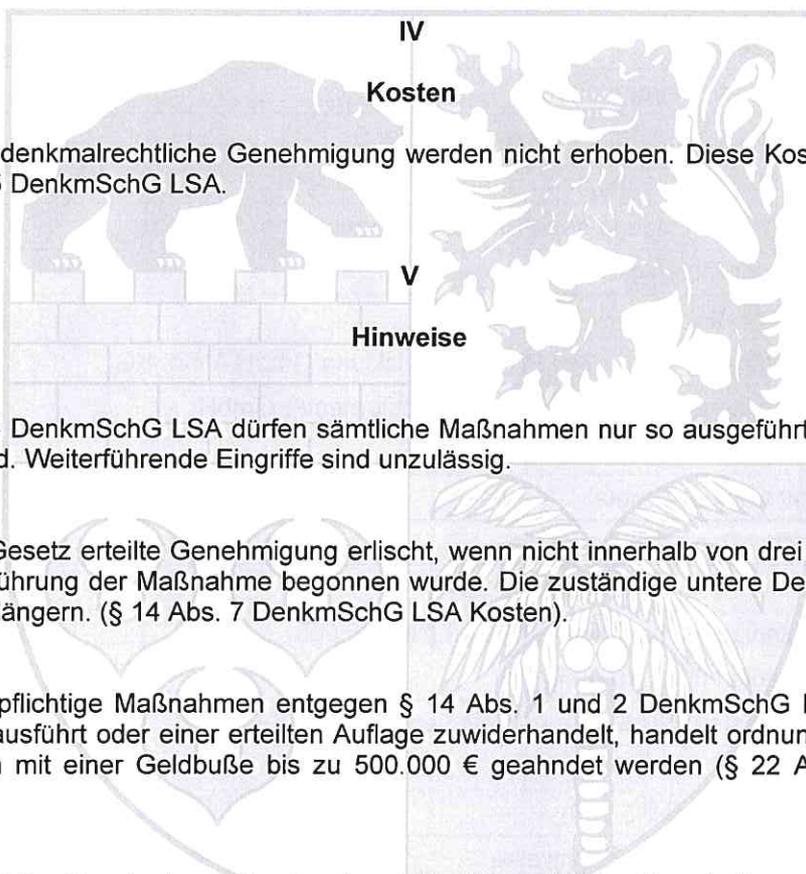
Der Seltenheitswert und die Komplexität der archäologischen Kulturdenkmale begründen das öffentliche Interesse für eine fachgerechte dokumentarische Erhaltung.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) ist bereit, im Auftrage der Bauherren, die fachgerechte Dokumentation gegen Kostenerstattung durchzuführen (Ansprechpartner derzeit Frau Dr. Paddenberg).

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig (mind. 6 Wochen) im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Mit der Durchführung einer Prospektion im Vorfeld der geplanten Maßnahme ließe sich der Dokumentationsbedarf und -umfang konkreter ermitteln

für die vorliegende denkmalrechtliche Genehmigung werden nicht erhoben. Diese Kostenentscheidung basiert auf § 20 Abs. 5 DenkmSchG LSA.



1. Gemäß § 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA dürfen sämtliche Maßnahmen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind. Weiterführende Eingriffe sind unzulässig.
2. Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde kann diese Frist verlängern. (§ 14 Abs. 7 DenkmSchG LSA Kosten).
3. Wer genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer erteilten Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 DenkmSchG LSA).
4. Diese denkmalrechtliche Genehmigung lässt andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, unberührt.
5. Um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden, kann die Absprache zum technologischen Ablauf mit dem LDA hilfreich sein.

## Anlage 2

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der mit Bescheid vom 07.06.2022 genehmigten WEA K1 und WEA D 3 im Windpark Drosa (Az:66.17/40000/1.6.2-19/20)

Hier: Erhöhung der Nennleistung von 5.7 MW auf 6.8 MW der WEA vom Typ Nordex N 163 - 6.X

### Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Antragsunterlagen vom 15.06.2022 - Ordner 1/2		
Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
0	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
	- Deckblatt	1
	- Schutz vor Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	2
	- Inhaltsverzeichnis	3
1	Allgemeine Antragsunterlagen	
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular 0	4
1.2	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG Formular 1	3
	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG Formular 1a	1
1.2.1	Auflistung der Flurstücke	1
1.2.2	Koordinatenliste	1
1.2.3	Handelsregister UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	3
	Handelsregisterauszug UKA Meißen Komplementär GmbH	3
1.2.4	Vollmacht Martin Bernhardt	1
	Vollmacht Manuel Thoma	1
1.3	Kurzbeschreibung des Projektes	18
1.4	Pläne	
1.4.1	Übersichtsplan mit Koordinatenleisten (M 1:25.000)	1
1.4.2	Übersichtsplan (M 1: 10.000)	1
1.4.3	Lageplan Abstand zu Straße und Medien (M1:10.000)	1
1.4.4	Lageplan Anschluss an öffentliche Wege (M1:10.000)	1
1.4.5	Flurkarte (Maßstab 1:5.000)	1
1.5	Antrag Bautechnische Nachweise	1
1.6	Kostenübernahmeerklärung Luftfahrt	2
1.7	Kostenübernahmeerklärung Prüferingenieure	1
1.8	Kostenübernahmeerklärung Bekanntmachung des Vorhabens	1
1.9	Antrag auf Option BNK	1
1.10	Rückbauverpflichtungserklärung	1
1.11	Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen	1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen Formular 2.1	1
2.2	Technische Beschreibung	20
2.3	Transport, Zuwegung, Krananforderungen	38

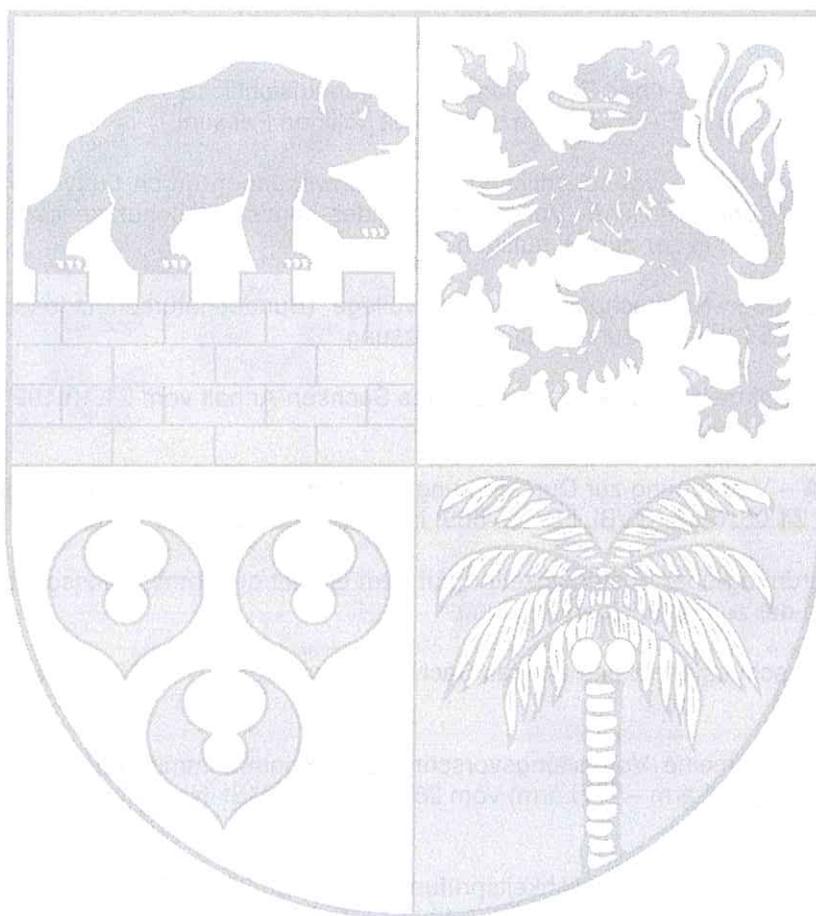
2.4	Übersichtszeichnung	1
2.5	Blitzschutz und EMV	10
2.6	Kennzeichnung von Nordex WEA Rev. 06/15.09.2021	14
	Kennzeichnung von Nordex WEA Rev. 14/27.08.2021	10
2.7	Herstell- und Rohbaukosten	2
3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen	
3.1	Gehandhabt Stoffe Formular 3.1a	2
3.2	Stoffidentifikation Formular 3.2	2
3.3	Physikalische Stoffe Formular 3.3	2
3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten Formular 3.4	2
3.5	Sicherheitsdatenblätter	275
4.	Emissionen/Immissionen	
4.1	Schalltechnisches Gutachten – IEL GmbH Bericht Nr. 4395-22-L6 vom 03.05.2022	130
4.2	Erläuterung zur Anwendung des Interimsverfahrens und der Unsicherheitsbetrachtung nach Probst & Donner	2
4.3	Emissionsquellen Geräusche Formular 4.2	1
4.4	Schattenwurfgutachten – IEL GmbH Bericht Nr. 4395-22-S4 vom 10.05.2022	50
4.5	Schattenwurfmodul	8
5.	Anlagensicherheit	
5.1	Anwendungsbereich Störfall-Verordnung – Formular 5.1	1
5.2	Eiserkennung an der Nordex WEA	8
5.3	Gutachten zum Eiserkennungssystem	5
5.4	Typenzertifikat certification report ice detection System IDD.BLADE	8
5.5	Typenzertifikat Wölfel Wind Systems GmbH	8
6.	Wassergefährdende Stoffe	
6.1	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen	10
6.2	Getriebeölwechsel an Nordex WEA	8
7.	Abfälle	
7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung Formular 7.1	3
7.2	Abfallbeseitigung	8
7.3	Abfälle bei Anlagenbetrieb	6
7.4	Tabelle – Abfälle beim Betrieb einer Anlage	1
7.5	Herstellerzertifikate zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	8
8.	Arbeitsschutz	
8.1	Arbeitsschutz und Sicherheit	12
8.2	Technische Beschreibung Befahranlage	10
8.3	Flucht- und Rettungsplan	11

Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
	Antragsunterlagen vom 15.06.2022 Ordner 2/2	
9.	Brandschutz	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 9	1
9.1	Brandschutzmaßnahmen Formular 10	1
9.2	Brandschutzkonzept Delta 4000	17
9.3	Grundlagen zum Brandschutz	10
9.4	Erdungsanlage der WEA	10
9.5	Feuerlöschsystem Delta 4000	6
10	Eingriffe in Natur und Landschaft	
	Erläuterung zum Kapitel 10	1
11	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
	Erläuterung zum Kapitel 11	1
12	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 12	1
12.1	Erklärung Antragsteller	2
12.1.1	Beispiel Rückbaukosten N163 -6.X	1
12.1.2	Allgemeine Dokumentation	6
12.2	Sicherstellung der Maßnahmen – Formular 14.2	1
13.	Unterlagen nach § 13 BImSchG	
	Inhaltsverzeichnis Kapitel 13	1
13.1	Bauantrag WEA K-1	3
	Bauantrag WEA D-3	3
13.2	Baubeschreibung WEA K-1	5
	Baubeschreibung WEA D-3	5
13.3	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung	1
13.4	Amtlicher Lageplan WEA K-1	1
	Amtlicher Lageplan WEA D-3	1
	Flurstücke und Eigentümerliste WEA D-3 und WEA K-1	2
13.5	Gutachten zur Standorteignung	40

### Nachreichungen

Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
	Nachreichungen vom 09.11.2022	
13	Baurechtliche Nachforderungen	
	Anschreiben	2

	Baulastanträge	81
	Nachreichungen vom 24.03.2023	
	Maßnahme Mahdabschaltung	3



### **Anlage 3 - Rechtsquellen**

**4. BlmSchV** – Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung

**AllGO LSA** – Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) in der zurzeit gültigen Fassung

**BauGB** – Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

**BauNVO** – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

**BauO LSA** – Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440,441) in der zurzeit gültigen Fassung

**BauVorIVO LSA** - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.06.2006 (GVBl. LSA S. 351), in der zurzeit gültigen Fassung

**BlmSchG** – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung

**BNatSchG** – Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung

**DenkmSchG LSA** – Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der zurzeit gültigen Fassung

**DVO VermKatG LSA** – Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569) in der zurzeit gültigen Fassung

**Immi-ZustVo** – Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 08.10.2015 (GVBl. LSA S. 518) in der zurzeit gültigen Fassung

**NatSchG LSA** – Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) in der zurzeit gültigen Fassung

**TA Lärm** – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503) in der zurzeit gültigen Fassung

**UVPG** – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung

**VermGeoG LSA** – Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S.716) in der zurzeit gültigen Fassung

**VwGO** – Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

**VwKostG LSA** – Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen- Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154)

**VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung

**VwVfg LSA** – Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698,699) in der zurzeit gültigen Fassung